

## **Grundsätze der Produktionsschulen in MV**

In Mecklenburg-Vorpommern sind aus Landes- und ESF-Mitteln im Zeitraum zwischen 2004 bis 2006 fünf Produktionsschulen in Barth, Greven (Landkreis Parchim), Rostock, Rothenklempenow (Landkreis Uecker-Randow) und in Waren aufgebaut worden.

Die Finanzierung dieser Produktionsschulen ist bis zum Jahr 2013 durch das Operationellen Programm des ESF 2007 bis 2013 – siehe Punkt C 2.1 - sichergestellt.

Eine sechste Produktionsschule entstand in Wolgast (Landkreis Ostvorpommern) und wird durch die Sozialagentur des Landkreises finanziert.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern gelten für die Produktionsschulen nachfolgende Grundsätze:

1.

Produktionsschulen sind Einrichtungen der Jugendberufshilfe, die insbesondere an der ersten Schwelle für die Altersgruppen der 15 bis 20-Jährigen Angebote zur Integration in die Berufsbildung bzw. in den ersten Arbeitsmarkt unterbreiten oder teilweise bei der Rückführung in den Regelschulbereich hilfreich sein können.

Produktionsschulen wenden sich an mehrfach benachteiligte jungen Menschen w. z. B. :

- Schulabbrecher
- schulumüde junge Menschen
- junge Menschen ohne Ausbildungsplatz
- Ausbildungsabbrecher
- arbeitslose junge Menschen
- junge Menschen aus Einrichtungen der Jugendhilfe mit besonderem individuellen sozialpädagogischem Hilfebedarf

Produktionsschulen können zugleich auch mit jungen Menschen arbeiten, die nach einem Schulabschluss eine Orientierung bzw. die berufspraktische Vorbereitung zur Aufnahme einer Berufsausbildung suchen. Sie arbeiten vorrangig nach dem pädagogischen Modell des produktiven Lernens in Werkstätten unter betriebsgleichen Bedingungen.

2.

Produktionsschulen werden inhaltlich und pädagogisch von anerkannten Jugendhilfe- und Bildungsträgern geleitet, die die berufsfachlichen und sozialpädagogischen Voraussetzungen erfüllen und die über mindestens fünf unterschiedliche Werkstatt- bzw. Produktionsbereiche verfügen. Produktionsschulen sind Teil der im § 80 SGB VIII geregelten örtlichen Jugendhilfeplanung.

In einer Produktionsschule sollen Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII bzw. des § 9, Absatz 1 KJfG M.-V. kontinuierlich beschäftigt werden, um eine Stetigkeit in der pädagogischen Arbeit mit den jungen Menschen zu gewährleisten.

3.

Junge Menschen arbeiten freiwillig in Produktionsschulen, bewerben sich und erhalten einen Schulvertrag. Sie werden nicht aus maßnahmegebundenen Zuweisungen der Agenturen für

Arbeit, der ARGEN, der Jugendämter, der Jugendgerichtshilfe oder anderer Leistungsträger finanziert.

Junge Menschen können auf sehr unterschiedlichen Niveaustufen in die Produktionsschule aufgenommen werden; gemeinsam mit ihnen wird ein individueller Bildungs-, Entwicklungs- und Arbeitsplan erarbeitet. Die jungen Menschen bleiben solange in einer Produktionsschule, wie es für ihre individuelle Entwicklung notwendig ist; mindestens jedoch 3 Monate und höchstens 1 1/2 Jahre. Es gibt keinen für alle verpflichtenden Maßnahmezeitraum; junge Menschen können zu jeder Zeit im Laufe eines Jahres in eine Produktionsschule aufgenommen werden oder diese verlassen.

4.

In den Produktionsschulen wird betriebsgleich in mindestens fünf unterschiedlichen Produktionsrichtungen / Werkstätten gearbeitet; die Branchen richten sich nach regionalen Gegebenheiten. Junge Menschen erhalten ein geringes und z. T. leistungsabhängiges Schulentgelt (z. B. 5,00 € pro Tag). Produkte bzw. Dienstleistungen einer Produktionsschule können nach Abstimmung mit der örtlichen Wirtschaft (Siehe Nr. 5) weitgehend wettbewerbsneutral als Subunternehmung angeboten oder am Markt eigenständig verkauft werden. Erzielte Erlöse mindern jährlich die Landesförderung der jeweiligen Produktionsschule.

5.

Eine Produktionsschule hat zwei Leitungsorgane: Es gibt zum einen die Schulleitung des Trägers mit der Aufgabe der pädagogischen, inhaltlichen und personellen Verantwortung und zum anderen einen leitenden Wirtschaftsbeirat unter Beteiligung der Kammern (IHK und HWK, Kreishandwerkerschaft), der Wirtschafts- bzw. Unternehmerverbände, der Gewerkschaft, der Arbeitsverwaltung/Träger der Grundsicherung und der jeweiligen Kommunen. Dieser Wirtschaftsbeirat gibt sich selbst eine Ordnung und hat die Aufgabe, die jeweilige Produkt- und Dienstleistungspalette und die zu erzielenden Einzelpreise festzulegen. Eine einvernehmliche Abstimmung und Leitungsmitverantwortung durch die regionale Wirtschaft sind Grundlage jeder Produktionsschule in Mecklenburg-Vorpommern.

6.

In den Produktionsschulen können junge Menschen neben der täglichen Arbeit in Werkstätten oder ggf. auch als zeitweise Praktikanten in Betrieben individuell ausgerichtete Bildungsmodule wie z. B. das Nachholen von Schulabschlüssen oder berufsausbildungsverbessernde Qualifikationen erhalten. Der theoretische Unterricht soll aus der Werkstattpraxis abgeleitet werden und hat ergänzende Funktion in der Produktionsschule.

7.

Eine Produktionsschule wird wie folgt finanziert:

Die Regel- und Grundfinanzierung geschieht aus ESF- und Landesmitteln im Rahmen des ESF-Programms C 2.1 (Jugendberufshilfe) für den Zeitraum der alten und der neuen Phase des Operationellen Programms bis 2013.

Die örtlich-kommunale Mitfinanzierung wird in den Jahren 2005 bis 2007 auf die Höhe von 10% festgelegt. Danach soll diese örtlich-kommunale Mitfinanzierung um jährlich 5% pro Jahr auf 40 % im Jahr 2013 gesteigert werden.

Erlöse aus der Veräußerung von Produkten und Dienstleistungen einer Produktionsschule sollen in Höhe von jährlich 5% bis 10% die Gesamtausgaben vermindern.

Siehe auch: [www.produktionsschulen-mv.de](http://www.produktionsschulen-mv.de)